

Zeitschrift für das gesamte Feuerwehrwesen,  
für Rettungsdienst und Umweltschutz

# BRANDSchutz

**Deutsche Feuerwehr-Zeitung**

PETER BACHMEIER

## **Aktuelles aus dem Fachausschuss »Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz« der deutschen Feuerwehren**

**Empfehlungen für den Vorbeugenden Brandschutz**

**S. 566**

**[www.kohlhammer-feuerwehr.de](http://www.kohlhammer-feuerwehr.de)**

PETER BACHMEIER

# Aktuelles aus dem Fachausschuss »Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz« der deutschen Feuerwehren

## Empfehlungen für den Vorbeugenden Brandschutz

Der Fachausschuss »Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz« der deutschen Feuerwehren informiert über die Ergebnisse der 102. Sitzung, die am 4. und 5. März 2020 stattgefunden hat.

### Tageseinrichtungen für Kinder

Eine neue Fachempfehlung dient den Mitarbeitern in den Brandschutzdienststellen bei der Brandschutzprüfung im bauaufsichtlichen Verfahren und zur Durchführung von Brandverhütungsschauen. Sie enthält einen bundesweit einheitlichen Bewertungsmaßstab für Fragestellungen in diesem Bereich, die bauaufsichtlich nicht abschließend geregelt sind.

Die Fachempfehlung thematisiert Maßnahmen des baulichen und anlagentechnischen Brandschutz in Bezug auf die besonderen Gegebenheiten in den Tageseinrichtungen für Kinder. Dem betrieblichen Brandschutz kommt eine besonders wichtige Rolle bei den Tageseinrichtungen für Kinder zu. Mit dem Ziel, eine rasche Räumung sicher zu stellen, enthält die Fachempfehlung daher auch einen Leitfaden zur Entwicklung eines Räumungskonzeptes für Kindertagesstätten.

### Objektfunkanlagen

Ursächlich für die Notwendigkeit einer Objektfunkanlage ist das von einer baulichen Anlage ausgehende Gefahrenpotenzial. Dieses hängt nicht nur von einer eventuellen Einstufung als Sonderbau ab, sondern auch von allgemeinen Parametern, wie zum Beispiel Höhen-, Tiefen- und Flächenausdehnung. Daher sollte, entsprechend einer neuen Fachempfehlung, allgemein bei baulichen Anlagen nach der rechts stehenden Tabelle gelten: Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der Gebäude durch die bauliche Anlage gestört, sind techni-

### Übersicht der baulichen Anlagen

Zeile	Bauliche Anlage	Nachweis der Funkversorgung durch Messungen, wenn
1	Standardbauten und Sonderbauten, sofern nicht nachstehend angeführt	• mehr als 7 m unter GOF
2	Mittel- und Großgaragen	• mehr als 4 m unter GOF oder • mehr als 22 m über GOF
3	Sonderbau Hochhaus	• mehr als 7 m unter GOF oder • mehr als 30 m über GOF oder • mehr als 22 m über GOF bei innenliegendem Sicherheitstrepfenraum
4	Sonderbau Industriebau	• mehr als 7 m unter GOF oder • mehr als 30 000 m <sup>2</sup> Brandbekämpfungsabschnittsfläche
5	Sonderbau Versammlungsstätte	• mehr als 7 m unter GOF oder • mehr als 5 000 Besucherplätze
6	Sonderbau Beherbergungsbetrieb	• mehr als 7 m unter GOF oder • mehr als 10 000 m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche (außer erdgeschossige)
7	Sonderbau Verkaufsstätte	• mehr als 7 m unter GOF oder • mehr als 10 000 m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche (außer erdgeschossige)
8	Sonderbauten mit hoher Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen, wie Krankenhäuser, Alten- und Behindertenheime	• mehr als 4 m unter GOF oder • mehr als 22 m über GOF oder • mehr als 10 000 m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche
9	Sonderbau Justizvollzugsanstalt (einschließlich Forensik)	• mehr als 4 m unter GOF oder • mehr als 13 m über GOF oder • mehr als 10 000 m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche
10	Sonderbau mit besonderen Risiken nach FwDV 500 (IIA, IIB und IIIC)	• mehr als 4 m unter GOF oder • mehr als 13 m über GOF oder • mehr als 10 000 m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche
11	Unterirdische Verkehrsbauten – Schientunnel	• ab 500 m Tunnellänge
12	Unterirdische Verkehrsbauten – Stationen	immer
13	Unterirdische Verkehrsbauten – Straßentunnel	• ab 400 m Tunnellänge

Höhe im Sinne der Spalte 3 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen bzw. des untersten Geschosses bezogen auf die Geländeoberfläche (GOF) im Mittel.

sche Einrichtungen zur Unterstützung des Funkverkehrs vorzusehen.

Bei den Objekten der Zeilen 1 bis 10 der Tabelle ergibt sich aus den jeweiligen län-

derspezifischen Regelungen, ab welcher Schwelle der Nachweis einer ausreichenden Funkversorgung im bauaufsichtlichen Verfahren gefordert werden kann.

## Rettungswegfenster

Fenster zum Retten von Menschen sollten im Neubau mindestens 1,20 Meter in der Höhe und 0,90 Meter in der Breite aufweisen. Für die Betrachtung im Bestand sollten zwei Fälle unterschieden werden:

- Fall 1: Rettungswegfenster – nutzbar ohne Leitern der Feuerwehr: Solche Fenster dürfen nicht höher als 1,20 Meter über der Fußboden- bzw. Geländeoberkante (innen und außen) angeordnet sein. Solche Fenster, die als Rettungsweg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,60 Meter breit und mindestens 1,00 Meter hoch sein. Zwischenwerte sind zulässig, soweit die Summe aus Fensterbreite und Fensterhöhe im Lichten nicht den Wert der vorangestellten Fenstergröße (1,60 Meter) unterschreitet, die Fensterhöhe im Lichten mindestens 0,80 Meter und die Fensterbreite im Lichten mindestens 0,60 Meter beträgt.
- Fall 2: Rettungswegfenster – nutzbar nur in Kombination mit tragbaren Leitern oder Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr: Fenster, die nicht unter Fall 1 fallen und als Rettungsweg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,80 Meter breit und mindestens 1,00 Meter hoch sein. Zwischenwerte sind zulässig, soweit die Summe aus Fensterbreite und Fensterhöhe im Lichten nicht den Wert der vorangestellten Fenstergröße (1,80 Meter) unterschreitet, die Fensterhöhe im Lichten mindestens 0,80 Meter und die Fensterbreite im Lichten mindestens 0,80 Meter beträgt. Solche Fenster dürfen nicht höher als 1,20 Meter über der Fußbodenoberkante (innen) angeordnet sein.

In Bayern kann bauaufsichtlich für Fenster zum Retten von Menschen nur eine Mindestgröße von 60 Zentimetern (Breite) × 100 Zentimeter (Höhe) gefordert werden.

## Anforderungen an den Brandsicherheitswachdienst

Verabschiedet wurden Empfehlungen bezüglich der Qualifikation und der Personalstärke von Brandsicherheitswachen (BSW), die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei geplanten Veranstaltungen erforderlich sind.

Die erforderliche Mindestpersonalstärke ergibt sich standardmäßig aus der

Tabelle auf dieser Seite. Diese Tabelle ist jedoch nicht abschließend, da nicht alle denkbaren Anlässe mit erhöhter Brandgefahr aufgelistet werden können. Insbesondere bei Vorliegen einer sehr hohen Anforderungsstufe nach der Tabelle ist zu überprüfen, ob die Mindestpersonalstärke tatsächlich ausreichend ist.

Vor allem im innerstädtischen Bereich können aus Veranstaltungen negative Auswirkungen auf den Grundschutz resultieren. Diese werden nicht in dieser Empfehlung erfasst und sollten im Einzelfall überprüft werden. In diesem Fall ist ggf. die Vorhaltung anzupassen, bei diesen Einsatzmitteln handelt es sich nicht um einen Bestandteil der Brandsicherheitswache (BSW).

Ein wasserführendes Löschfahrzeug ist mitzuführen, wenn ein zu erwartendes Schadenereignis in der Entstehungsphase voraussichtlich nicht ausreichend durch Einrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes oder durch Vornahme von Kleinlöschgeräten bekämpft werden kann oder bei Veranstaltungen im Freien mit großer räumlicher Ausdehnung.

Personen, die als BSW eingesetzt werden, müssen mindestens über eine abgeschlossene Truppmannausbildung verfügen und den Sprechfunke-Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Alle eingesetzten Personen müssen über die notwendige Orts- und Objektkunde sowie über Grundkenntnisse im Brandsicherheitswachdienst verfügen. Personen, die als Führer einer BSW eingesetzt werden, müs-

sen über die Mindestqualifikation nach der Tabelle auf der nächsten Seite verfügen. Außer der Führungsqualifikation muss der Führer einer BSW ausreichende Kenntnisse über die Alarm- und Ausrückeordnung und die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr besitzen, sodass die Kommunikation und die Zusammenarbeit ohne Einschränkungen möglich sind. Darüber hinaus können weitere Anforderungen gestellt werden. Die Eignung wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festgestellt. Wie der Nachweis erfolgt, regelt die zuständige Stelle.

Zu den Anforderungsstufen in der Tabelle auf der nächsten Seite gelten folgende Hinweise: Eine normale Anforderungsstufe liegt vor, wenn eine BSW nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist und keine hohe oder sehr hohe Anforderungsstufe besteht. Eine hohe Anforderungsstufe liegt vor, wenn

- vorgesehen ist, dass Einrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes, ausgenommen der Anforderungen an Großbühnen gemäß MVStättVO, szenarienabhängig von Personal der BSW angesteuert werden,
- bei einem Schadeneintritt besondere Anforderungen an die Koordination der nachrückenden Kräfte bestehen,
- Abstimmungen der BSW mit Polizei und Rettungsdienst notwendig sind, die deutlich über das gewöhnliche Maß hinausgehen oder
- bei Veranstaltungen der Nr. 7b und 8b nach der Tabelle unten.

### Mindestpersonalstärke Brandsicherheitswachdienst

Nr.	Ort/Veranstaltung	Anzahl
1	Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr	2
2	Großbühnen	2
3	Szeneflächen >200 m <sup>2</sup>	2
4	Zirkusveranstaltungen in Zelten mit mehr als 1 500 Besuchern	2
5	Volksfeste in Zelten mit mehr als 5 000 Besuchern	2
6	Veranstaltungen mit mehr als 1 500 Personen in baulichen Anlagen, deren hauptsächliche Nutzung nicht für solche Zwecke bestimmt ist	2
7	Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen in baulichen Anlagen, bei denen die Baugenehmigung eine solche Nutzung vorsieht	
	a) mit mehr als 3 000 Besuchern	2
	b) mit mehr als 10 000 Besuchern	4
8	Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen im Freien	
	a) mit mehr als 5 000 Besuchern	2
	b) mit mehr als 15 000 Besuchern	6 <sup>a</sup>

<sup>a</sup> einsatzfähige Staffel mit wasserführendem Löschfahrzeug

Zuordnung von Mindestqualifikation zu Anforderungsstufen

Anforderungsstufe	Qualifikationserfordernis
normal	Mindestens ein Gruppenführer
hoch	Mindestens ein Zugführer und ein zusätzlicher Gruppenführer
sehr hoch	Einzelfallentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle; mindestens jedoch wie bei der Anforderungsstufe »hoch«

Eine sehr hohe Anforderungsstufe liegt vor, falls die anlassbezogenen Erfordernisse über die hohe Anforderungsstufe hinausgehen. Dann trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Einzelfallentscheidung.

**Beeinflussung von abwehrendem und vorbeugendem Brandschutz**

Bei der Erstellung von Brandschutznachweisen und im Rahmen von Forschungsvorhaben wird regelmäßig argumentiert, dass die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in Abhängigkeit des abwehrenden Brandschutzes modifizierbar sein sollten.

Die Landesbauordnungen sehen dies nur im Bereich der Industriebaurichtlinie für Werkfeuerwehren vor, dennoch ist dieser Ansatz nicht unlogisch. Wenn sich schon die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes aus denen des vorbeugenden Brandschutzes ergeben, wäre dann nicht auch der Umkehrschluss sinnvoll?

Ein genereller Ansatz einer höheren Leistungsfähigkeit einer Berufsfeuerwehr

im Vergleich zu einer Freiwilligen Feuerwehr ist aus Sicht des Fachausschusses »Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz« abzulehnen. Im Hinblick auf die Eintreffzeit und die Personalstärke von Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren lässt sich diesbezüglich nicht automatisch, wie bei Werkfeuerwehren, eine höhere Leistungsfähigkeit für die Brandbekämpfung ableiten. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr kann, mit deren Zustimmung, jedoch bei der Bewertung von Abweichungen von der Landesbauordnung und bei der Brandverhütungsschau berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden sollte, dass einem Bauherrn keine Bedingung auferlegt werden kann (bestimmter Sicherheitsstandard im abwehrenden Brandschutz), die er jedoch nicht beeinflussen kann. Senkt die Kommune den Sicherheitsstandard, etwa die Stärke der Feuerwehr aufgrund einer Reduzierung der Bevölkerungszahl, ist nicht klar, wer für die dann nötige Nachrüstung im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zu sorgen hätte, sofern diese überhaupt möglich ist.

**Fassadenbegrünung**

Die Anordnung einer Fassadenbegrünung kann brandschutzrechtlich relevant sein. Neben der Pflanzenart (zum Beispiel dauerhafte Begrünung) spielt vor allem auch die Instandhaltung, die Pflege und die Wartung der Systeme eine entscheidende Rolle. Ein weiterer Faktor ist die Bewässerung des Systems und das Vorhandensein von vertrocknetem oder totem Pflanzmaterial (Vitalität). Auch die Brennbarkeit der verwendeten Pflanzen (unter anderem Wassergehalt, Anteil ätherischer Öle etc.) ist zu bewerten.

Die Belange des vorbeugenden wie auch des abwehrenden Brandschutzes sind derzeit in diesem Kontext jedoch noch nicht abschließend wissenschaftlich untersucht.

Es handelt es sich bei Begrünungssystemen formal um keine Bauprodukte, sodass die Anforderungen bezüglich des Brandschutzes baurechtlich nicht vorgegeben sind. Pflanzen bzw. Teile davon sind grundsätzlich brennbar und können zu einer raschen Brandausbreitung über mehrere Geschosse hinweg beitragen, weshalb in der Fachempfehlung schutzzielorientierte Anforderungen zum Management des dadurch entstehenden Risikos beschrieben werden. III

**INFO@**

Die Empfehlungen des Fachausschusses VB/G sind in diesem Beitrag gekürzt angeführt. Die vollständige Version steht auf der Homepage der AGBF ([www.agbf.de](http://www.agbf.de)) und des DFV ([www.feuerwehrverband.de](http://www.feuerwehrverband.de)) kostenfrei zum Download zur Verfügung.



**AUTOR**

Dipl.-Ing. (FH)  
**PETER BACHMEIER**  
 Leitender Branddirektor

Vorsitzender des Fachausschusses »Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz« der deutschen Feuerwehren



München

Bild: Verfasser

Der Regelkreis des Brandschutzes